

---

## Abgrenzung Kinofilm zu Fernsehfilm

Gemäß gemeinsamer Förderrichtlinie von BKM, Ländern und der FFA soll der zu digitalisierende Film nach § 2 Abs. 2 im Kino aufgeführt worden oder kinotauglich sein. Filme, die ursprünglich, primär oder ausschließlich für das Fernsehen oder den direkten Vertrieb über Video, DVD oder VOD produziert wurden, werden grundsätzlich nicht berücksichtigt.

Dies beinhaltet die Möglichkeit, auch Fernsehfilme fördern zu können. So muss neben einer rein formalen Einschätzung auch die Relevanz des Werks für das Filmerbe betrachtet werden. Ein Kriterium hierfür kann sein, dass der Film neben der Fernsehausstrahlung auch im Rahmen von Retrospektiven und Festivals im Kino aufgeführt wurde. Ebenfalls möglich ist eine inhaltliche oder gestalterische Unterscheidung zu gebräuchlichen Fernsehformaten.

### **Begriffsbestimmung:**

§ 150 FFG Kinofilm: Ein **Kinofilm** im Sinne der §§ 152 bis 156 FFG ist ein Film, der in Deutschland oder in seinem Ursprungsland gegen Entgelt im Kino aufgeführt wurde.

In Abgrenzung hierzu wird ein **Fernsehfilm** für eine Fernsehausstrahlung hergestellt. Die Produktionen werden in der Regel von einer oder mehreren Rundfunkgesellschaften in Auftrag gegeben und ganz oder teilweise finanziert. Im Fall einer Externalisierung übernehmen Fremd- oder eigens gegründete, sendereigene Produktionsfirmen den gesamten Produktionsablauf.

Als eher unproblematisch wird betrachtet, wenn das Fernsehen nur als Ko-Produzent erscheint oder Filmförderungen in die Filme eingeflossen sind.

Sobald das Fernsehen alleiniger Produzent oder Auftraggeber des Filmes ist, muss der/ die Antragsteller\*in nachweisen, ob der Film im Kino aufgeführt oder kinotauglich ist und welche Relevanz das Werk für das nationale Filmerbe hat. Es handelt sich hierbei um Einzelfallentscheidungen, die das Gremium vornimmt.